



## Freistellungsbescheinigung nach § 48 b Einkommensteuergesetz (EStG)

**Die Stadt Waren (Müritz) bittet alle Leistungserbringer um Übermittlung der Ablichtung einer Freistellungsbescheinigung, wenn Sie Ihre Leistung abrechnen.**

Ab dem 01.01.2002 haben bestimmte Auftraggeber (Leistungsempfänger) von Bauleistungen im Inland einen **Steuerabzug in Höhe von 15 % der Gegenleistung für Rechnung** des die Bauleistung erbringenden Unternehmens (Leistender) vorzunehmen, **wenn nicht eine vom zuständigen Finanzamt ausgestellte gültige Freistellungsbescheinigung vorliegt.**

Als Leistender gilt auch derjenige, der über eine Leistung abrechnet, ohne sie erbracht zu haben.

Vom Steuerabzug sind nur Bauleistungen betroffen. Nach § 48 Abs. 1 EStG sind dies alle Leistungen, die der

- ✓ Herstellung,
- ✓ Instandsetzung,
- ✓ Instandhaltung,
- ✓ Änderung oder Beseitigung

von Bauwerken<sup>1</sup> dienen.

Sind die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt, muss die Stadt Waren (Müritz) den Auszahlungsbetrag um 15 % kürzen und den entsprechenden Betrag an das Finanzamt abführen.

Der Steuerabzug muss nicht vorgenommen werden, wenn die Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr den folgenden Betrag voraussichtlich nicht übersteigen wird:

- 15.000 € wenn der Leistungsempfänger ausschließlich steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 12 Satz 1 des UStG ausführt (umsatzsteuerbefreite Vermietungsumsätze)
- 5.000 € in den übrigen Fällen.

<sup>1</sup> Bauwerke sind „irgendwie mit dem Erdboden verbundene oder infolge ihrer eigenen Schwere Auf ihm ruhende, aus Baustoffen oder Bauteilen mit baulichem Gerät hergestellte Anlagen“.

